
Enzyklopädie der Neuzeit

Gymnasium –
Japanhandel

5

im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen)
und in Verbindung mit den Fachwissenschaftlern
herausgegeben von Friedrich Jaeger

Verlag J. B. Metzler
Stuttgart / Weimar

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiern,
alterungsbeständigem Papier.

Gesamtwerk:
ISBN 978-3-476-01935-6

Band 5:
ISBN 978-3-476-01995-0

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2007 J. B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung
und C. E. Poeschel Verlag GmbH in Stuttgart

www.metzlerverlag.de
info@metzlerverlag.de
www.enzyklopaedie-der-neuzeit.de

Einbandgestaltung:
Willy Löffelhardt

Satz:
Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart

Kartografie:
Richard Szydlak, Tübingen

Druck und Bindung:
Kösel GmbH, Krugzell
www.koeselbuch.de

Printed in Germany
Mai/2007

Verlag J. B. Metzler
Stuttgart · Weimar

3. Historismus

Anders als es die Selbst- und Fremddeutungen des Historismus nahelegen, war die H.M. des historistischen 19. Jh.s keineswegs vorrangig von Quellenkritik geprägt. Diese war bereits zwischen Humanismus und Aufklärung perfektioniert worden und wurde von einem Aufklärungshistoriker wie A.H.L. Heeren ebenso gut beherrscht wie von seinem historistischen Kritiker B.G. Niebuhr. Es war vielmehr die Bereitschaft und Fähigkeit zur radikalen Historisierung der Vergangenheit, auch der bis dahin noch »klassisch«-zeitlosen Autorität der Antike, die den Historismus von Humanismus und Aufklärung unterschied [12. 178–180]. J.G. Droysen definierte 1857 in seiner *Historik*: »Das Wesen der geschichtlichen Methode ist forschend zu verstehen« [5. 22]. Diese Methode des Forschens meint im Historismus und bei dessen Deuter Droysen weit mehr als die Kritik der Quellen. Forschung und H.M. sind hier der systematische Zusammenhang der regelhaften Operationen von Heuristik, Kritik und Interpretation (Hermeneutik; Historismus).

Die Heuristik entwickelt wegweisende histor. Fragen an die Quellen und sondiert, welche Quellen auf der Suche nach Antworten zu sichten sind. Die Kritik gewinnt sichere Sachverhalte aus den Quellen. Erst in der Interpretation jedoch erhalten die ermittelten Tatsachen eine Form des Zusammenhangs, ohne die sie geistig fruchtlose Fakten blieben. Das Ergebnis dieser Operation ist der für die H.M. im Historismus zentrale Begriff des »Verstehens«, der mit einem (strukturgeschichtlichen) »Erklären« der Vergangenheit keineswegs in Gegensatz steht, da er viel mehr umfasst als den Nachvollzug sinnhafter menschlicher Äußerungen (Geisteswissenschaften) [13]; [14]. Ungeachtet mancher Reminiszenzen an die Tradition der *ars* rückt die Geschichtsschreibung bei Droysen ans Ende der Historik und wird von den Operationen der Forschung geschieden (Historiographie). Dies bedeutete das histor. Ende der didaktisch-rhetorischen Methodenkonzeption [16]; [17].

4. Ausblick

Durch die in zahlreichen Auflagen verbreiteten Lehrbücher von E. Bernheim (1889/1903) [1] und Ch.-V. Langlois/Ch. Seignobos (1898) [6] wurde diese Konzeption der histor. Forschung ins 20. Jh. getragen. Seither stellt sich immer drängender die Frage, ob angesichts immer differenzierterer Forschungstechniken und eines zunehmenden Gebrauchs von Theorien verschiedenster Herkunft in der histor. Forschung und Interpretation noch von einer Einheit »der« H.M. gesprochen werden kann. Gegen entsprechende Zweifel scheint es weiterhin sinnvoll, von einer offenen Vielfalt von Fragen und Per-

spektiven in der Einheit der H.M. des forschenden Verstehens zu sprechen [14]; [16].

→ Geschichte; Geschichtsphilosophie; Geschichtswissenschaft; Historik; Historiographie; Historismus

Quellen:

- [1] E. BERNHEIM, *Lehrbuch der Historischen Methode und der Geschichtsphilosophie*. Mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hilfsmittel zum Studium der Geschichte, 1889 (3. und 4., völlig neu bearbeitete und vermehrte Auflage, 1903)
 [2] H.W. BLANKE / D. FLEISCHER (Hrsg.), *Theoretiker der dt. Aufklärungshistorie*, 2 Bde. (*Fundamenta Historica*, Bd. 1,1–2), 1990 [3] J. BODIN, *Methodus ad facilem historiarum cognitionem*, Paris 1566 [4] J.M. CHLADENIUS, *Allgemeine Geschichtswissenschaft*, 1752 (Ndr. 1985) [5] J.G. DROYSEN, *Historik*, Bd. 1: *Rekonstruktion der ersten vollständigen Fassung der Vorlesungen* (1857). *Grundriß der Historik in der ersten handschriftlichen* (1857/58) und in der letzten gedruckten Fassung (1882), hrsg. von P. Leyh, 1977 [6] CH.-V. LANGLOIS / CH. SEIGNOBOS, *Introduction aux études historiques*, 1898.

Sekundärliteratur:

- [7] H.W. BLANKE, *Historiographiegeschichte als Historik*, 1991 [8] J.H. FRANKLIN, *Jean Bodin and the 16th-Century Revolution in the Methodology of Law and History*, 1963 [9] CH. GRELL, *L'Histoire entre érudition et philosophie. Étude sur la connaissance historique à l'âge des lumières*, 1993 [10] N. HAMMERSTEIN, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an dt. Universitäten im späten 17. und 18. Jh.*, 1972 [11] R. LANDFESTER, *Historia magistra vitae. Untersuchungen zur humanistischen Geschichtstheorie des 14. bis 16. Jh.s*, 1972 [12] U. MUHLACK, *Von der philologischen zur historischen Methode*, in: C. MEIER / J. RÜSEN (Hrsg.), *Historische Methode*, 1988, 154–180 [13] U. MUHLACK, *Verstehen*, in: H.-J. GOERTZ (Hrsg.), *Geschichte. Ein Grundkurs*, 1998, 99–131 [14] J. NORDALM, »Generationen« der Historiographiegeschichte im 19. und 20. Jh.? Einige Zweifel am Methodendiskurs in den Geschichtswissenschaften, in: J. ECKEL / T. ETZEMÜLLER (Hrsg.), *Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft* (im Druck) [15] G. PFLUG, *Die Entwicklung der historischen Methode im 18. Jh.*, in: DVjs 28, 1954, 447–471 [16] J. RÜSEN, *Historische Methode*, in: C. MEIER / J. RÜSEN (Hrsg.), *Historische Methode*, 1988, 62–80 [17] J. RÜSEN / W. SCHULZE, *Art. Methode, historische*, in: HWPh 5, 1980, 1345–1355.

Jens Nordalm

Historische Rechtsschule

1. Begriff
2. Savignys Programm und dessen historischer/politischer Kontext
3. Präzisierungen und Kritik (1820–1848)
4. Krise (1848–1880)
5. Leistungen

1. Begriff

Die H.R. – benannt nach Friedrich Carl von Savignys Aufruf zur Gründung einer »geschichtlichen Schule« des Rechts 1814/15 [5]; [4] – gilt als prägende wis-

senschaftsgeschichtliche Strömung innerhalb der dt. \uparrow Rechtswissenschaft des 19. Jh.s und – trotz ihrer spezifisch rechtswiss. Ziele – häufig auch als eine Ausprägung des \uparrow Historismus. Gegen die philosophischen \uparrow Naturrechts-Systeme, gegen die »Willkür« eines Gesetzgebers, aber auch gegen bloßen »gesunden Menschenverstand« forderte Savigny zur Gründung einer Rechtswissenschaft auf, bei der histor. und dogmatische Arbeit miteinander verschmolzen werden sollten. Schulbildend wirkten neben Savignys Programmschrift [5] seine Persönlichkeit als gefeierter Lehrer zweier Generationen von Rechtswissenschaftlern in Berlin und sein immenser Einfluss auf die dt. Hochschulpolitik und die Besetzung der Lehrstühle bis zu seinem Tod 1861 (\uparrow Historische Schule).

Im Bekenntnis zur H.R. trafen sich unterschiedliche philosophische Programme, methodische Zugänge, Rechtsgebiete und politische Richtungen. Angesichts der Spannweite der Arbeitsfelder war daher schon bei den Zeitgenossen lebhaft umstritten, wer der H.R. angehörte. Im engeren Umfeld Savignys hatten besonderen Einfluss Karl Friedrich Eichhorn als Begründer der germanistischen Richtung (\uparrow Germanistik), Georg Friedrich Puchta auf Methode und Programm, Friedrich Julius Stahl und Moritz August von Bethmann-Hollweg auf die christliche Fundierung und Gustav Hugo als Anreger und kritischer Begleiter.

Auch außerhalb Deutschlands hatte Savigny Einfluss, bes. in der Schweiz, Österreich, Frankreich, Italien, Skandinavien, Russland, England und den Vereinigten Staaten.

2. Savignys Programm und dessen historischer/politischer Kontext

In seiner berühmten Programmschrift [5] forderte Savigny 1814 eine Verwissenschaftlichung und vorsichtige Modernisierung des bestehenden \uparrow Gemeinen Rechts jenseits territorialer Besonderheiten. Dies umfasste eine Reform der Rechtswissenschaft an den \uparrow Universitäten und eine »Erziehung« des \uparrow Richters, damit »er mit lebendigem Denken und nicht auf mechanische Weise sein Geschäft vollbringe« (zitiert nach [8. 440]). Bereits in dieser Schrift, die im 19. Jh. wohl fast jeder Rechtswissenschaftler las, sprach Savigny von einer »Schule« [5. 125]. 1815 enthielt sein Eröffnungsaufsatz der neuen *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* dann Programm und Aufruf zur Schulbildung [4]. Mitinitiator war der (juristische) Germanist K. F. Eichhorn.

Savignys Programm faszinierte durch den immensen wiss. Anspruch, den er der zeitgenössischen Jurisprudenz entgegenhielt. Die philosophischen Rechtssysteme im Umfeld Kants (\uparrow Kantianismus) sowie die moderne \uparrow Gesetzgebungs-Theorie wurden als »ungeschichtliche Schule« abgetan, und die gesamte ältere

Rechtswissenschaft des \uparrow Usus modernus pandectarum wurde dem Verdacht einer »Unkunde und Dumpfheit literarisch schlechter Zeiten« ausgesetzt [1. 119].

Savigny forderte vom Rechtswissenschaftler einen »zweifachen wiss. Sinn«, indem er die zuvor getrennten Vorstellungen einer historisch-empirischen (lat. *cognitio ex datis*) und einer philosophisch-systematischen (lat. *cognitio ex principiis*) Jurisprudenz vereinte. Die methodische Doppelung war Folge der dem Recht unterstellten doppelten Eigenschaft, gleichermaßen histor.-frei und systematisch-notwendig zu sein. Ohne einer bestimmten Schulphilosophie zu folgen, brachte Savigny mit diesem Rechtsbegriff die Rechtswissenschaft in Kontakt mit den Versuchen der philosophischen Frühromantiker [11]; [13], den \uparrow Dualismus zwischen Sein und Sollen zu überwinden. Recht entstehe »von selbst«, aus einem »praktischen Bedürfnis«, welches »Menschenhänden« entzogen sei. Lenkend sei eine sich bildende »gemeinsame Ueberzeugung des Volkes« [1. 8], die im Zuge fortschreitender Arbeitsteilung wesentlich vom Rechtsbewusstsein der \uparrow Juristen repräsentiert werde. Für Savigny wirkte dabei die Einheit der Volksüberzeugung auf den Stoff zurück. Gleich der frei entstehenden und doch strukturierten \uparrow Sprache bilde das Recht einen »organischen Zusammenhang«.

Geschichtliche Arbeit war demnach nicht nur »moralisch-politische Beispielssammlung«, sondern einziger Erkenntnisweg zum Recht. Aufgabe sei es, »jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel zu verfolgen, und so sein organisches Prinzip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen absondern muss, was schon abgestorben ist und nur noch der Geschichte angehört« [1. 118]. Als Tätigkeitsfelder gab Savigny das antike röm. Recht, das german. Recht und Veränderungen beider Rechtsmassen bis in die Gegenwart vor. Dementsprechend waren unterschiedliche Quellen nach den Grundsätzen der H.R. zu bearbeiten. Dies führte dazu, dass zwischen einem romanistischen (\uparrow Pandektenwissenschaft; \uparrow Romanistik (rechtlich)) und einem germanistischen (\uparrow Deutsches Privatrecht; \uparrow Germanistik) Zweig der H.R. unterschieden wird.

Politischer Kontext war die 1814 mit nationalem Pathos losbrechende Diskussion um eine nationale Zivilrechts- \uparrow Kodifikation (\uparrow Privatrecht). Savigny hielt eine solche für nicht erstrebenswert. Ein einheitliches dt. \uparrow Gericht fand dagegen seine Zustimmung. Die \uparrow Rechtseinheit sah er aber nicht darin gewährleistet, sondern in einer einheitlichen dt. Rechtswissenschaft, die ein gemeinsames Zivilrecht auf den überkommenen Grundlagen erarbeiten sollte. Savignys Programm war weder schlicht konservativ-reaktionär noch unpolitisch-»quietistisch«. Nationalpolitisch ging es ihm um Rechtseinheit, wirtschaftspolitisch um Privatautonomie, ver-

fassungspolitisch nicht um Demokratie, sondern um ein berufsständisches Modell der Rechtsherrschaft von 7»Juristen«. In diesem Rahmen war Veränderung gewollt, sie sollte jedoch nicht »willkürlich«, sondern »organisch« erfolgen. Das Programm blieb allerdings auf das Privatrecht fixiert. Auf dem Gebiet des 7Strafrechts machte dagegen ein gesteigertes Bedürfnis nach Absicherung der bürgerlichen Freiheit auch Savigny zum Befürworter von Gesetzgebung.

3. Präzisierungen und Kritik (1820–1848)

Während Savigny selbst an den Folgedebatten kaum teilnahm, stabilisierte und präzierte sein Schüler Georg Friedrich Puchta in polemischen Abgrenzungen zwischen 1820 und 1845 das Programm der H.R. Kritik fand zunächst die Tendenz vieler Anhänger Savignys, in Studien zum antiken Recht zu verharren. Puchta forderte dagegen bereits ab 1827 zur Erarbeitung eines modernen Systems des röm.-gemeinen Rechts auf. Stärker als viele Zeitgenossen betonte er die systematischen Zusammenhänge des Rechts, um einerseits den zeitgenössischen Forderungen nach 7»System« als Ausdruck von Wissenschaftlichkeit zu genügen; andererseits wurden Systemrationalität und Sinnzusammenhang im Recht als Voraussetzung für eine wiss. Anleitung der Justiz und als Hilfsmittel der Ausbildung aufgefasst.

In der von Schulbildungen geprägten Wissenschaftslandschaft des 7Vormärz ging es damit um Absicherungen, insbes. gegenüber den Anhängern Hegels (7Hegelianismus), die Savignys Antithetik von »geschichtlich« versus »ungeschichtlich« 1827 die Frontstellung »philosophisch« (Hegelianer) versus »nichtphilosophisch«, d. h. insbes. »nicht systematisch« (H.R.), entgegenstellten [13]. Nicht nur die systematische Struktur des Rechts, sondern auch die Freiheit der Rechtsentwicklung wurde in Auseinandersetzung mit Eduard Gans präzisiert.

1826 benannte Puchta, in bewusst nur terminologischer Anlehnung an Hegel, den Ursprung des Rechts als 7»Volksgeist«. Von Savigny 1840 übernommen, wurde »Volksgeist« eine Chiffre für das Programm der H.R., um die daher auch die entscheidenden Richtungskämpfe kreisten. Den Versuchen von Gans, den Volksgeist als »vernünftig« zu durchschauen, hielt Puchta ein auch »zufälliges Dasein« in der Geschichte entgegen. Puchtas Volksgeist blieb für ihn »dunkle Werkstätte« und die Rechtsentstehung damit bewusster menschlicher Gestaltung entzogen: »Sichtbar ist nur das Entstandene selbst« [8. 347 ff.]. Abgewehrt wurde auch F.J. Stahls dieser Konzeption gleichermaßen gefährlicher Versuch, das Recht direkt göttlicher Lenkung durch 7Offenbarung und gottgewollte Ordnung zu unterwerfen. Dagegen konzipierte Puchta den Volksgeist (in An-

lehnung an F.W. Schellings Münchener Mythologievorlesungen) als freie Bewegung des menschlichen 7Geistes. »Freiheit«, nicht »Ordnung« oder gar »Staat«, blieb damit Ausgangspunkt (»Keim«) der Privatrechtssysteme Savignys und seiner Schüler.

Gegen die Steuerungsversuche der »Staatskünstler«, gegen »Jakobinermütze und Tiara« [8. 434 ff.], übernahm die Intransparenz des Volksgeistes die Aufgabe, das 7Privatrecht bewusster menschlicher Gestaltung zu entziehen und seine Autonomie als schwieriges Erkenntnisproblem der spezialisierten Rechtswissenschaft anzuvertrauen. Georg Beseler griff 1843 den Anspruch der H.R. an., den Volksgeist zu repräsentieren, und forderte stärkere Berücksichtigung eines »Volksrechts« und dessen Untersuchung »gleich einem Naturforscher«, zudem stärkere Laienbeteiligung in der Rechtspflege [2. 58]. Puchtas scharfe Polemik gegen diese »Volksrechtsschritte« stand 1844 bereits im Zeichen einer neuen Sprachebene, die im Vorfeld der 7Märzrevolution 1848/49 von der philosophischen zur offenen politischen Auseinandersetzung überging. Mit den Germanistentagen von Frankfurt und Lübeck war 1846/47 die zunächst über K.F. Eichhorn vermittelte Zusammenarbeit zwischen Germanisten wie Beseler und Romanisten unter dem Dach der H.R. aufgekündigt.

4. Krise (1848–1880)

Mit der Abkehr von den großen idealistischen Systementwürfen nach 1848 verblassten die philosophischen Prämissen Savignys und Puchtas. Mitte der 1850er Jahre trat eine Anzahl jüngerer Rechtswissenschaftler, insbes. Rudolf von Jhering, gegen den »Mumiencultus« der H.R. (Jhering) auf und verkündete einen »Wendepunkt der Rechtswissenschaft«. Aus Sicht der älteren H.R. war für diese neue Romanistengeneration bezeichnend, dass sie »weder von Philosophie noch Geschichte etwas versteht noch wissen will« [8. 462]. Die bereits ältere Kritik an einer Überbetonung der Rechtsgeschichte gewann nun an Boden.

Mit Blick auf eine praktische Nutzenanwendung der Pandektendogmatik begann man »das Geschichtliche vom Dogmatischen zu trennen« (K.F.W. von Gerber). Die Betonung einer »juristischen Methode« blieb – nun als Antwort auf 1848/49 – der Versuch, das Privatrecht von der Tagespolitik abzuschirmen und die Vorherrschaft der Rechtswissenschaft zu wahren. Im Gegenzug emanzipierte sich die 7Rechtsgeschichte stärker vom geltenden Recht. Strengere Anforderungen an Quellenkritik und histor. Interpretation fanden im bisweilen spekulativen Umgang der H.R. mit den Quellen nun eine Vermischung von »Glauben und Wissen« (Ernst Immanuel Bekker 1886; zu diesen Entwicklungen vgl. [7. 323 ff.]).

Unter maßgeblichem Einfluss der 7Historischen Schule der Nationalökonomie entstand zudem in den 1860er Jahren [9. 49 ff.] das Zerrbild eines »unsozialen« röm. Rechts. Die Rechtssysteme Savignys und Puchtas, aber auch der Pandektisten um Windscheid, wurden nun als »liberalistisch-individualistisch« angegriffen. Zunächst unter dem Druck der 7sozialen Frage, später unter Einfluss der antiliberalen Tendenzen in Weimar, blieb dieses Bild bis zum Ende des 20. Jh.s weit verbreitet.

Mit der Reichseinheit 1871 begann die Rechtswissenschaft, den Gesetzgeber als Gestaltungsfaktor wieder stärker in den Blick zu nehmen und auch damit Savignys Programm zu verlassen. Mit Inkrafttreten des BGB (1900) stand die dt. Privatrechtswissenschaft dann endgültig vor neuen Fragen.

5. Leistungen

Die Leistungen der H. R. sind je nach deren begrifflicher Abgrenzung unterschiedlich zu beurteilen (vgl. [14]). Im engeren Schulumfeld vor 1848 sind zu nennen: die Verbreiterung und Kritik der traditionellen Quellenbasis – insbes. die Wiederentdeckung und 7Edition der *Institutionen* des röm. Juristen Gaius (1817–1820), die Gründung der *Monumenta Germaniae Historica* (ab 1817), Homeyers *Sachsenspiegel*-Edition (ab 1827); ferner rechtshistor. Grundlagenwerke, insbes. Eichhorns *Dt. Staats- und Rechtsgeschichte* (1808–1823), Jakob Grimms *Dt. Rechtsaltertümer* (1828) und *Weisthümer* (1840–1863) sowie Savignys *Geschichte des röm. Rechts im MA* (1815–1831).

Des Weiteren gehen einige der wesentlichen Grundlagen des heutigen Zivilrechts auf die H. R. zurück: das sog. Pandektensystem des BGB sowie die Veränderung und Neuschaffung juristischer Grundbegriffe (7Besitz, Willenserklärung, Unmöglichkeit der Leistung und sog. »Abstraktionsprinzip«). Daneben begründeten Savigny und Puchta die moderne Lehrbuchtradition (7Rechtswissenschaft). Nicht zuletzt gehen auch methodische Neuorientierungen der Rechtswissenschaft auf die H. R. zurück, so das Verständnis des positiven Rechts als inneres System (»Organismus«), der Entwicklungsgedanke und die Rezeption der 7Hermeneutik (Schleiermacher) in der Auslegungslehre.

→ Deutsches Privatrecht; Germanistik; Historische Schule; Pandektenwissenschaft; Rechtsgeschichte; Rechtswissenschaft; Romanistik (rechtlich)

Quellen:

- [1] H. AKAMATSU / J. RÜCKERT (Hrsg.), Friedrich Carl von Savigny. Politik und Neuere Legislation, 2000 (Orig. 1814)
 [2] G. BESELER, Volksrecht und Juristenrecht, 1843
 [3] F. C. VON SAVIGNY (Hrsg.), Vorlesungen über juristische Methodologie 1802–1842, hrsg. von A. Mazzacane (2004)
 [4] F. C. VON SAVIGNY, Über den Zweck dieser Zeitschrift, in:

Zsch. für geschichtliche Rechtswissenschaft 1, 1815, 1–17
 [5] F. C. VON SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: H. AKAMATSU / J. RÜCKERT (Hrsg.), Friedrich Carl von Savigny. Politik und Neuere Legislation, 2000, 122–155 (Orig. 1814).

Sekundärliteratur:

- [6] P. CAPPELLINI, *Systema Iuris*, 2 Bde., 1984–1985
 [7] S. GAGNÉ, Zielsetzung und Werkgestaltung in Paul Roths Wissenschaft, in: S. GAGNÉ et al. (Hrsg.), FS Herrmann Krause, 1975, 276–450 [8] H.-P. HAFERKAMP, Georg Friedrich Puchta und die »Begriffsjurisprudenz«, 2004 [9] S. HOFER, Freiheit ohne Grenzen, 2001 [10] K. LUIG / B. DÖLEMAYER, Alphabetisches Verzeichnis der neueren Literatur über Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 8, 1979, 501–559 [11] D. NÖRR, Savignys philosophische Lehrjahre. Ein Versuch, 1994 [12] E. ROTHACKER, Einleitung in die Geisteswissenschaften, 1920 [13] J. RÜCKERT, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl v. Savigny, 1984 [14] J. RÜCKERT, Savignys Konzeption von Jurisprudenz und Recht, ihre Folgen und Bedeutung bis heute, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 61, 1993, 65–95 [15] J. RÜCKERT, Thibaut – Savigny – Gans: Der Streit zwischen »historischer« und »philosophischer« Rechtsschule, in: R. BLÄNKNER et al. (Hrsg.), Eduard Gans (1797–1839). Politischer Professor zwischen Restauration und Vormärz, 2002, 247–311 [16] P. STEIN, The Character and Influence of the Roman Civil Law, 1988 [17] J. Q. WHITMAN, The Legacy of Roman Law in the German Romantic Era, 1990.

Hans-Peter Haferkamp

Historische Schule

1. Begriff und Problem
2. Genese
3. Jurisprudenz
4. Nationalökonomie
5. Wirkungen

1. Begriff und Problem

Unter H.S. verstand man im Deutschland des 19. Jh.s allgemein eine informelle Gruppe von 7Historikern oder histor. arbeitenden 7Gelehrten, die einander in Erkenntnisinteresse, 7Methode und 7Geschichtsbild ähnelten, sich bestimmten Lehrerpersönlichkeiten zugehörig fühlten und gewisse politisch-weltanschauliche Positionen teilten. Benannt wurden solche H.S. nach einzelnen Persönlichkeiten (z. B. B.G. Niebuhr oder L. von Ranke), nach Universitäten (»Tübinger Schule« [1] oder Weltanschauungen (»romantische« oder »liberale« bzw. »bussische« oder »kleindeutsche Schule«). Bisweilen betrachtete man auch die Mitarbeiter gelehrter Großprojekte wie der *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) als »Schule« [9]. Vor 1850 blieben Begriff und Phänomen der H.S. auf Deutschland beschränkt. Im Zuge der 7Professionalisierung der 7Geschichtswissenschaft wurde H.S. dann zusehends auch in anderen nationalen Wissenschaftsmilieus gebräuchlich (vgl. z. B. die *Cambridge School* der histor. Anthropologie oder die *École des »Annales«*).